



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0884 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025
Termin	Beratungsfolge:	
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1) Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2024

Im Jahr 31.12.2024 erhielten insgesamt 2.328 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Personen pro Jahr	2.234	2.235	2.301	2.292	2.328
Steigerungsrate		0,04%	2,95%	-0,39%	1,57%

Der Landkreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen Zuständigkeit ¹	nach	2020	2021	2022	2023	2024
örtlich "U18"		960	958	965	940	937
überörtlich "Ü18"		1.274	1.302	1.362	1.369	1.422
Anteil örtlich		42,97 %	42,39%	41,47%	40,71%	39,72%

Finanzdaten

Entsprechend der Zuständigkeiten trägt der Landkreis die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit einer jährlich wechselnden Quote an den Aufwendungen des Landkreises (2023: 33,3 %; 2024 und 2025: 31,0 %). Die Erträge werden im Produkt 31.4.01 gesondert ausgewiesen.

¹ Die Summe der Personen U18 und Ü18 ist höher als die Gesamtsumme, da Menschen, die in einem Jahr 18 Jahre alt werden, in beiden Zuständigkeiten gezählt werden.

Finanzdaten (mit Refinanzierung)	2020	2021	2022	2023	2024*)	2025 (Plan)
Ertrag	44.515.687	48.416.921	45.927.459	48.498.706	55.400.000	58.733.500
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.187.656	77.551.100
Ergebnis	- 13.620.056	- 13.492.156	- 18.046.585	- 20.269.771	- 17.787.656	- 18.817.600
Steigerung Ergebnis		-0,94%	33,76%	12,32%	-12,25%	5,79%

*) Jahresabschluss 2024 noch nicht erfolgt

Mit der Einführung der neuen Finanzierung der Eingliederungshilfe in 2020 gehörte der Landkreis zu den Landkreisen, die im Vergleich zur alten Finanzierung schlechter gestellt waren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhielt der Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Jahren 2020 und 2021 eine Sondererstattung des Landes von jeweils rund 1 Mio. €. Daneben betrug die Landesbeteiligung in den Jahren 2020 – 2021 für alle Landkreise noch jährlich 69 %. Damit konnte zumindest in den zwei Jahren ein Ergebnis von – 13 Mio. € erreicht werden. Mit Wegfall der Sonderzahlungen sowie der geänderten Landesbeteiligung erhöhte sich auch das negative Ergebnis.

Übersicht über einzelne Produkte Kinder und Jugendliche:

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX – Gesamt:

Leistungen Kinder/Jugendliche	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020 - 2024
Anzahl Personen/Jahr	960	958	965	940	937	- 23
Transferaufwendungen	17.301.029	18.111.014	17.043.252	18.635.890	19.551.336	+ 2.250.307
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.022	18.905	17.661	19.825	20.866	+15,78 %

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die insgesamt Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist seit 2020 bis 2024 gesunken. Dies hat vielschichtige Gründe. U. a. ist im Bereich der Frühförderung ein Fachkräftemangel festzustellen, weswegen Bedarfe nicht umfassend bzw. erst verspätet gedeckt werden konnten. In manchen Fällen konnte die Förderung auch erst später als integrative Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten realisiert werden.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich trotz sinkender Fallzahlen die Aufwendungen pro Person/Jahr erhöhen. Die Steigerung von 2020 bis 2024 liegt gesamt bei 16 %. Dies ist im Wesentlichen auf die Vergütungssteigerungen zurückzuführen. Die Vergütungen, und damit die Höhe der Eingliederungshilfeleistungen, richten sich nach dem Landesrahmenvertrag, den die niedersächsischen Landkreise und die Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen geschlossen haben. Die sog. Gemeinsame Kommission beschließt hierzu auf Landesebene jährlich einen prozentualen Anstieg der Vergütungs- und Sachkosten. Für die ehemals (teil-)stationären Leistungen ist die Anwendung der Werte verpflichtend, für die ambulanten Leistungen handelt es sich um Empfehlungen. Für das Jahr 2024 lagen diese beispielsweise bei + 7,1 % Personalkosten und + 4,0 % Sachkosten. Dies bedeutet auch, dass der Landkreis bei Vergütungsverhandlungen in diesem Segment wenig finanzielle Steuerungsmöglichkeiten hat.

In den o.g. Leistungen für Kinder und Jugendliche sind die Daten der Schulassistenzen enthalten und werden hier noch einmal gesondert dargestellt:

Schulassistenzen	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020 - 2024
Anzahl Personen/Jahr	137	149	148	142	154	+ 17
Transferaufwendungen	2.613.288	3.186.679	2.893.716	3.670.056	4.272.920	+1.659.632
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.075	21.387	19.552	25.845	27.746	+ 45,46 %

In diesem Leistungsbereich steigen die Fallzahlen kontinuierlich an. Auffallend ist jedoch der deutlich hohe Anstieg der jährlichen Aufwendungen. So stiegen die Aufwendungen pro Person/Jahr von 2020 bis 2024 um 45 %, was auf die deutlichen Vergütungssteigerungen zurückzuführen sind.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene nach dem SGB IX – Gesamt

Die Leistungen im Erwachsenenbereich fallen in die Finanzzuständigkeit des Landes. Das Land verhandelt damit auch die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern bzw. deren Dachverbände. Einflussmöglichkeiten hat der Landkreis an dieser Stelle nicht. Auch das Land legt die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zu Steigerungen der Vergütung und Sachkosten zu Grunde.

Im Erwachsenenbereich sind Steigerungen sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Aufwendungen zu verzeichnen:

Leistungen Erwachsene	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020-2024
Anzahl Personen/Jahr	1.274	1.302	1.362	1.369	1.422	+ 148
Transferaufwendungen	40.834.714	43.798.063	46.930.792	50.132.587	53.636.321	+ 12.801.607
Aufwendungen pro Person/Jahr	32.052	33.639	34.457	36.620	37.719	+ 17,68%

Im Nachfolgenden werden einzelne Produkte gesondert dargestellt.

Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

Leistungen Bereich Wohnen	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020 - 2024
Anzahl Personen/Jahr	983	975	1.028	1.049	1.074	+ 91
Transferaufwendungen	22.440.297	23.775.015	23.775.015	26.413.416	28.491.089	+ 6.050.792
Aufwendungen pro Person/Jahr	22.828	24.385	23.127	25.180	26.528	+ 16,21 %

Leistungen im Bereich Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit beziehen sich in erster Linie auf die Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Leistungen Bereich Arbeit	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020-2024
Anzahl Personen/Jahr	674	681	680	665	662	-12
Transferaufwendungen	12.019.953	12.583.011	12.583.011	12.666.397	13.495.919	+ 1.475.965
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.834	18.477	18.504	19.047	20.387	+ 14,31%

Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u. a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

Förderung v. Kenntnissen u. Fähigkeiten/Mobilität	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020 - 2024
Anzahl Personen/Jahr	351	356	371	374	415	64
Transferaufwendungen	6.288.825	6.676.239	6.676.239	6.889.330	7.327.502	1.038.677
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.917	18.753	17.995	18.421	17.657	-1,45%

2) B.E.Ni (Bedarfsermittlung Niedersachsen)

Mit dem B.E.Ni-Instrument wird das nach dem SGB IX gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe umgesetzt und ist im Erwachsenenbereich verpflichtend einzusetzen. Das Instrument zeigt sich in der Praxis mit bis zu 220 auszufüllenden Seiten als sehr umfangreich und zeit- sowie personalaufwändig. Die Landkreise haben den Umfang des Instrumentes in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im letzten Jahr eine verkürzte Fassung erarbeitet und Felder definiert, die nicht oder nur bei Bedarf ausgefüllt werden müssen. Dem Land Niedersachsen wurde diese verkürzte Fassung vorgelegt; die Fachaufsichtsbehörde hat die Kürzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) insoweit akzeptiert.

Das Land hat zwischenzeitlich die Kritik der Landkreise aufgenommen und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes, der herangezogenen Landkreise, den Leistungserbringern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung gegründet. Diese Arbeitsgruppe überprüft das gesamte Verfahren auf Optimierungspotenzial und erarbeitet Empfehlungen, die am Ende zu einer neuen, schlankeren Version von B.E.Ni führen sollen, die von allen Beteiligten getragen wird. Um kurzfristig eine Verringerung des Aufwandes bei der Bearbeitung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens zu ermöglichen, hat das Land interimweise bis zum Inkrafttreten einer neuen Version einige Verfahrensschritte vereinfacht. Im Landkreis sind diese Möglichkeiten des Landes in die bereits verkürzte Landkreisversion eingeflossen. Auch trotz dieser Vereinfachungen bleibt das B.E.Ni-Instrument ein sehr umfangreiches und personalaufwändiges System.

Schließlich hat das Land eine neue Software zur Bearbeitung des B.E.Ni-Verfahrens in Aussicht gestellt; einen Zeitplan hat es hierzu noch nicht benannt.

3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Bisher ist die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen, zweigeteilt. Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung erhalten Leistungen nach dem SGB VIII seitens des Jugendamtes. Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. Mehrfachbehinderung erhalten Leistungen nach dem SGB IX seitens des Sozialamtes. Mit dem

Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, KJSG, in drei Stufen verlaufenen Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen zukünftig zentral in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen.

Die beiden betroffenen Ämter haben mit der Zusammenführung der bisher gesetztesbedingt sehr unterschiedlich organisierten Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslagen in einem extern begleiteten Prozess begonnen. In einem ersten Schritt wurde im September 2024 die strukturelle Entscheidung getroffen, die Aufgabe Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche zukünftig im Jugendamt zusammenzuführen. Der Entscheidung liegt insbesondere das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu Grunde, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln, das sich auf alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer Behinderung, bezieht. In einem zweiten Schritt erarbeiten beide Ämter aktuell die Gestaltung des Überganges, die zukünftigen Prozesse sowie die Struktur innerhalb des Jugendamtes.

Gesetzlich muss die Umstellung spätestens zum 01.01.2028 erfolgen. Über die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist noch ein Bundesgesetz erforderlich, welches bis zum 01.01.2027 erlassen sein muss. Darin werden u. a. der leistungsberechtigte Personenkreis sowie Art und Umfang der Leistungen näher festgelegt. Bisher liegt hierzu ein Gesetzesentwurf vor.

In Vertretung

(Colshorn)